

## VIERTER ABSCHNITT

**Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz  
und Vorbereitung der Hauptverhandlung**

§187

**Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts nach Eingang der  
Anklageschrift**

(1) Mit Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig; die Anklage bestimmt in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zu prüfen.

1. ob es für die Sache zuständig ist;
2. ob hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht;
3. ob Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege rechtfertigen.

(3) Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Absatz 3 und §69 vollständig geführt sind und das Vorliegende Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat.

§188

**Entscheidungen des Gerichts**

(1) Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

- f** vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens;  
 Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt;  
 Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;  
 ■ 4y Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens;  
 5y Eröffnung des Hauptverfahrens.

4 - (2) Das Gericht hat im Ergebnis seiner Prüfung zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsbe-  
 rechtigter und der Sicherheitsleistung zu entscheiden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren werden unter Mitwirkung der Schöffen getroffen.

§189

**Vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht**

(1) Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 150 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.